

Zusätzlich wird eingefügt: „Kurse im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind mehrwertsteuerpflichtig“.

Abs. 3 „Über die Inanspruchnahme der Von-Bis-Spanne entscheidet der/die Leiter/in der KVHS auf der Grundlage der Kostenkalkulation“ wird wie folgt geändert: „Über die Höhe der Gebühren innerhalb einer Gebührenspanse entscheidet der/die Leiter/in auf der Grundlage der Kostenkalkulation“.

Abs. 5 „In besonderen Fällen (z. B. Kooperation mit Stiftungen) können Veranstaltungen gebührenfrei durchgeführt werden, insbesondere Einzelveranstaltungen mit besonderer gesellschaftlicher, kultureller oder sozialer Bedeutung.“ wird wie folgt geändert: „Veranstaltungen mit besonderer gesellschaftlicher, kultureller oder sozialer Bedeutung können gebührenfrei durchgeführt werden“.

Sonstige Gebühren werden wie folgt geändert:

| <u>Raumvermietung einschl. Gerätenutzung</u> | <u>je UStd./€</u> |
|--|-------------------|
| PC-Räume | 15,00 – 20,00 |
| Gesundheitsräume | 13,00 – 15,00 |
| Sonstige Räume | 5,00 – 10,00 |

2. Der **§ 3 „Ermäßigung von Gebühren“** wird wie folgt geändert:

Abs. 1 a) - „Schwerbeschädigte“ wird ersetzt durch „Personen mit einem Schwerbehindertenausweis“

Abs. 1 b) – Empfänger/innen von ALG II (wird ergänzt um) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Abs. 4 wird mit folgendem Satz ergänzt: „Darüber hinaus sind Kurse und Veranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung, bei denen die Teilnehmergebühren weniger als 50,00 € / Kurs betragen, von den Gebührenermäßigungen ausgenommen“.

3. Der **§ 5 „Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild“**

Abs. 5 „... bis 4 Arbeitstage (Eingangsdatum) ...“ wird auf „...bis 6 Arbeitstage (Eingangsdatum) ...“ geändert.

4. Der **§ 7 „Gebührenerstattung“** wird wie folgt ergänzt:

Abs. 1 wird wie folgt ergänzt: „Diese Regelung gilt nur, wenn der/die Teilnehmer/in eine Kursgebühr entrichtet hat“.

Abs. 4 wird neu eingefügt: „Für einen späteren Einstieg in einen schon begonnenen Kurs gelten die folgenden Regelungen: Bei Kursen mit bis zu 10 Unterrichtsstunden ist stets die volle Kursgebühr zu zahlen. Umfasst ein Kurs mehr als 10 Unterrichtsstunden, dann ist mit Einwilligung des/der jeweiligen Arbeitsstellenleiters/in die anteilige Gebühr zu zahlen, wenn der Eintritt in den Kurs nach der 3. Kursveranstaltung erfolgte.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6

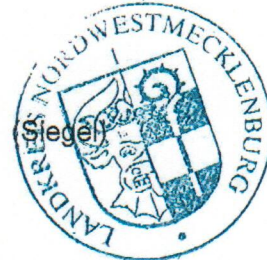
Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung über die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordwestmecklenburg tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Wismar, den 29.09.2015


Kerstin Weiss

Landrätin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Es wird auf die Regelung des § 92 KV M-V hingewiesen.


Kerstin Weiss

Landrätin

